

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinander folgenden Tagen in Ansbach**

Bekanntmachung

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) betrug in der Stadt Ansbach in den letzten Tagen:

Sonntag	04. April 2021	59,8
Montag	05. April 2021	81,3
Dienstag	06. April 2021	81,3

(Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 06. April 2021).

Damit ist der maßgebliche Inzidenzwert von 50 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten. Auf die Rechtsfolgen aus der 12. BayIfSMV (insbesondere bei der Sportausübung und beim Einzelhandel) wird hingewiesen. Diese gelten **ab Donnerstag, 08. April 2021** im Stadtgebiet Ansbach.

Hinweise:

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen findet sich auch auf der Homepage der Stadt Ansbach (<https://www.ansbach.de>). Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBL. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G ist abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12).

Ansbach, den 06.04.2021

Stadt Ansbach



Thomas Deffner, Oberbürgermeister